

2) Der neue Wasserrechtsartikel der Bundesverfassung

Am 7. Dezember findet die eidgenössische Volksabstimmung über den Bundesbeschluss betreffend Aenderung der Bundesverfassung im Gebiete der Wasserwirtschaft vom 20. Juni 1975 statt. Der Beschluss umfasst die Revision der Verfassungsartikel 24bis und 24quater, von denen der erstere wesentliche Neuerungen erfahren soll. Die Revision bezweckt die Zusammenfassung aller wasserrechtlichen Bestimmungen in einem einzigen Verfassungsartikel. Unter Wasserwirtschaft wird die Gesamtheit aller menschlichen Eingriffe in den natürlichen Wasserkreislauf verstanden, sei es, um einen Nutzen zu erzielen oder um Schäden abzuwenden. Obschon die Schweiz ein wasserreiches Land ist, ergibt sich die Notwendigkeit, die Wasservorkommen nach rationellen Gesichtspunkten zu bewirtschaften und die verschiedenartigen, sich oftmals widersprechenden Interessen aufeinander abzustimmen. Zur bisherigen Aufgabe, die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu sichern, kommt diejenige der haushälterischen Bewirtschaftung der Wasservorkommen hinzu. Dies, weil der Wasserbedarf und die Ansprüche an die Wasservorkommen ständig zunehmen und weil die Schweiz den Unterliegerstaaten gegenüber verpflichtet ist.

Ausgangslage

Die heutige Revisionsvorlage geht auf eine Motion von Ständerat Dr. W. Rohner, St. Gallen, aus dem Jahre 1965 zurück, mit der der Bundesrat eingeladen wurde, "eine Ergänzung der Bundesverfassung im Sinne der Erweiterung der Befugnisse des Bundes auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft und einer einheitlicheren Ordnung des Wasserrechtes vorzubereiten." Es dauerte rund zehn Jahre, bis die Bundesversammlung am 20. Juni 1975 den neuen Verfassungsartikel zuhanden der Abstimmung durch Volk und Stände verabschiedete. Schwierigkeiten bereitete vor allem die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen. Es musste ein gangbarer Mittelweg zwischen dem Grundsatz der kantonalen Gewässerhoheit und den sich aus dem Zwang zu gesamtschweizerischen Lösungen ergebenden Notwendigkeiten gefunden werden, um der lebenswichtigen Wasserprobleme der Gegenwart und der Zukunft Herr zu werden.

Es darf nicht übersehen werden, dass schon im Jahre 1953 mit der Annahme von Art. 24quater der Bundesverfassung die Grundlage zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung geschaffen wurde. Das darauf beruhende Gewässerschutzgesetz aus dem Jahre 1955 wurde 1972 revidiert, um den steigenden Anforderungen an den Gewässerschutz entgegenzukommen. Der bestehende Gewässerschutzartikel ist sinngemäss in den neuen Wasserwirtschaftsartikel eingebaut worden.

Grundzüge der Neuordnung

Der neue Art. 24bis umfasst einen Teil des bisherigen Art. 24, nämlich die Wasserbaupolizei, den bisherigen Art. 24bis über die Nutz-

barmachung der Wasserkräfte und den bisherigen Art. 24quater über den Gewässerschutz. Darüber hinaus ist neu die Umschreibung der Ziele der Wasserpolitik, nämlich haushälterische Nutzung, Schutz der Wasservorkommen und Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers. Die Ermächtigung des Bundes zur Gesetzgebung wird nur im Rahmen dieser Zielsetzung erteilt.

Die dem Bund neu eingeräumte Kompetenz zur Gesetzgebung ist zweigeteilt. In Absatz 1 des neuen Verfassungsartikels erhält er die Kompetenz zum Erlass von Grundsätzen über die Erhaltung und Erschliessung von Wasservorkommen, insbesondere um die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu sichern. Daneben soll die Erhaltung der Wasservorkommen gewährleistet und der gutemässige Schutz des Wassers verbessert werden. Ferner soll der Bund Grundsätze aufstellen können über die Nutzung des Wassers zu Kühlzwecken wie auch für alle übrigen Nutzungsarten, die jetzt oder in Zukunft mehr als nur lokale Bedeutung erlangen, sowie für Regulierungen. Eine umfassende Gesetzgebungskompetenz erhält der Bund für die Regelung der Restwassermengen, für die Beschaffung und Auswertung hydrologischer Unterlagen sowie für die künstliche Beeinflussung der Niederschläge.

Durch die abschliessende Aufzählung der Gesetzgebungsobjekte des Bundes wird der kantonalen Gewässerhoheit nach Möglichkeit Rechnung getragen. Das Verfügungsrecht über die Gewässer steht weiterhin den Kantonen zu. Nur wenn sich in interkantonalen Fällen die beteiligten Kantone nicht einigen können und bei internationalen Angelegenheiten kann der Bund über Erteilung oder Ausübung von Rechten an Wasservorkommen entscheiden. Die Erhebung von Abgaben für die Wassernutzung (Wasserzinsen) liegt ebenfalls im Kompetenzbereich der Kantone. Ferner sollen die Bundesvorschriften in der Regel durch die Kantone vollzogen werden.

Neuer Artikel 24quater

Im Sinne einer systematischen Bereinigung werden die Absätze 7 und 9 des bisherigen Art. 24bis den neuen Art. 24quater bilden. Dieser erhält damit den Charakter eines eigentlichen Elektrizitätsartikels, der die bereits bestehende Verfassungsvorschrift übernimmt, wonach der Bund die Befugnis hat, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie zu erlassen. Ferner wird für die Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland eine Bewilligung des Bundes vorgeschrieben.

*

Soweit festzustellen ist, besteht gegenüber der von der Bundesversammlung als Kompromisslösung verabschiedeten Verfassungsvorlage über die Wasserwirtschaft keinerlei Opposition. Die Notwendigkeit einer umfassenderen Ordnung des Wasserrechtes wird anerkannt, und da es schlussendlich gelungen ist, die Interessen der Kantone gegenüber den notgedrungen verstärkten Bundeskompetenzen angemessen zu wahren, sind Widerstände bis jetzt unterblieben. Die Vorlage verdient Unter-

stützung, weil es gilt, der Gefahr einer Verknappung und Beeinträchtigung der Wasservorkommen in unserem Lande zu wehren. Wie bei der Boden- und Umweltnutzung stellt sich für das Gesamtgebiet der Wassernutzung die Aufgabe eines auf das Gesamtwohl ausgerichteten Schutzes. Davon hängen in erheblichem Masse das Wohlbefinden des Volkes und die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes ab.

(Doss.: Wasserrecht)